

Dort eine zweite Petition hiermit in Verbindung gesetzt, welche von dem Gemeinderathe zu Schönhaide eingereicht worden war, und welche gerichtet ist: an die hohe Ständeversammlung des Königreichs Sachsen, und zunächst an die zweite Kammer. Diese Petition, welche mit der Wieland'schen zugleich zurückgewiesen worden, war jedoch, da sie an die Ständeversammlung gerichtet ist, an die erste Kammer abzugeben. Da sie nun von außen herkommt, wird sie hier die bestehende Frist hindurch auszuliegen sein. Die Wieland'sche Petition ist nur behufs der Erläuterung mit hierher gekommen. Es ist sonach der frühere Beschluß insofern wohl zurückzunehmen, als er damals auf Ueberweisung an die dritte Deputation lautete. Es wird vielmehr erst zu erwarten sein, ob sie noch von Jemandem zu der seinigen gemacht werden sollte.

Präsident v. Gersdorf: Es wird vorgeschlagen, den frühern Beschluß dahin zu reformiren, daß die Petition ausgelegt werde, und erwartet, ob sie ein Mitglied zu der seinigen macht. Wenn Sie damit einverstanden sind, wird es so stattfinden. — Es ist hier vom Secretair im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten ein Rechenschaftsbericht des in Betreff der Gesell-Schule und Beschäftigungsanstalt gebildeten Comité in mehreren Exemplaren vom Herrn Vicepräsidenten v. Carlowitz eingereicht und von diesem zur Canzlei abgegeben worden. Es wird Ihnen dieser Bericht eingehändigt worden sein. Wir würden, glaube ich, am besten thun, dem Herrn Secretair Schille unsern Dank im Protokoll auszusprechen. — Nächstdem hat der Graf v. Bithum auf Lichtenwalde um Entschuldigung gebeten wegen überkommenen Unwohlseins, sowie der geh. Rath v. Minckwitz für heute und morgen Urlaub erbeten und erhalten, indem er eine dringende Reise zu unternehmen genöthigt war; desgleichen wünscht Herr Secretair v. Biedermann von morgen bis mit Montag Urlaub.

D. G r o ß m a n n: Eine Petition ist mir zugeschickt worden von dem Mädchenlehrer und Organisten Grabner, Candidat der Theologie, in Zwönitz. Sie hat das Petikum, daß die auf das Minimum von 120 Thalern gestellten Schullehrerstellen auf angemessene Weise erhöht werden möchten. Er hat die Petition genügend motivirt; ich trage daher nicht Bedenken, sie zu der meinigen zu machen, und bitte, sie an die dritte Deputation zu verweisen.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Die Petition ist erst vorhin eingereicht worden, und wird erst das nächste Mal bei der Registrande in Vortrag kommen.

Präsident v. Gersdorf: Doch es wird dann zum Vortrag kommen und darauf ankommen, ob Sie dann noch darauf bestehen, oder ob sich nicht ein anderer Ausweg finden lasse, der Ihnen selbst angemessener erscheinen könnte. Indes ist das Sache der nächsten Sitzung. Wir können nun auf die Tagesordnung übergehen und zwar zunächst zum Bericht der zweiten Deputation über das allerhöchste Decret vom 21. Februar 1843, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1843, 1844 und 1845 betreffend. Herr Bürgermeister Schill wird, als Referent in der Sache, ersucht, die Rednerbühne zu betreten. Ich be-

merke dabei, daß wegen Dringlichkeit dieser Angelegenheit das Protokoll sofort nach der Session Ihnen vorgelesen wird. Es ist höchst erwünscht für die hohe Staatsregierung, daß der Protokoll-extract baldmöglichst an die zweite Kammer gelange, und dies wird diesen Nachmittag erfolgen können.

Referent Bürgermeister Schill: Das allerhöchste Decret lautet, wie folgt:

Se. Königlich e Majestät beabsichtigen, die Beiträge zur Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt aus den in dem beiliegenden Aufsatze sub B. V. näher zu ersiehenden Gründen im Laufe der drei Jahre 1843, 1844 und 1845 mit jährlich zwölf Neugroschen und acht Pfennigen von jedem Hundert Thaler des Versicherungsbetrages, oder terminlich 1 Ngr. 6 Pf. von jeden 25 Thlr. Versicherung erheben zu lassen, und sehen, nach Maßgabe §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 der zustimmenden Erklärung der getreuen Stände hierzu in derjenigen Huld und Gnade entgegen, womit Sie denselben jederzeit wohl beigethan verbleiben.

Gegeben zu Dresden, am 21. Februar 1843.

Friedrich August.

Eduard Gottlob Rostitz und Sänckendorf.

Die Beilage lautet folgendermaßen:

B. V. Die Fixation der Brandkassenbeiträge betr.

Die Feststellung der fixirten Beiträge für die Brandversicherungsanstalt soll nach §. 43 des Gesetzes vom 14. November 1835 auf jeden dreijährigen Zeitraum in der Art erfolgen, daß die dafür von der Brandversicherungscommission zu eröffnenden Vorschläge der jedesmaligen Ständeversammlung zur Berathung mitgetheilt werden, unter Vorlegung „einer Berechnung dessen, was in den vergangenen drei Jahren zur Casse der Anstalt einging und daraus zu bezahlen war, damit der verbleibende Ueberschuß oder der sich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahme bei dem Ausschreiben auf die nächsten drei Jahre berücksichtigt werden könne.“

Dieser Bestimmung konnte am letztvergangenen Landtage 1839 insofern noch nicht vollständig genügt werden, als die Wirksamkeit der nach dem Gesetze vom 14. November 1835 und auf Grund der neuen Gebäudewürdungen und Cataster umgestalteten Landesimmobiliärbrandversicherungsanstalt erst mit dem 1. August 1839 begonnen hatte, eine Rechnungsübersicht der Ergebnisse dieser neuen Einrichtung mithin noch nicht vorlag. Es mußte sich daher in der der Ständeversammlung in der Beilage sub D. zu dem Decrete vom 10. Februar 1840 gemachten Mittheilung darauf beschränkt werden, in Analogie jener Vorschrift, die in den vorausgegangenen drei Jahren vom 1. April 1836 bis dahin 1839 ausgeschriebenen gewesenen Beiträge zum Anhalten zu nehmen und versuchsweise eine hierauf begründete und zugleich den Bedarf der 5 Monate vom 1. August bis 31. December 1839, für welche besondere Beiträge nicht ausgeschrieben werden sollten, mit berücksichtigende Fixation der Brandkassenbeiträge für die Finanzperiode 1840 — 1842 in Vorschlag zu bringen. Hierdurch ergab sich ein jährlicher fixer Beitrag von 4 Gr. 8 Pf. für jedes Hundert Thaler der Versicherungssumme, wie solcher denn auch nach erfolgter ständischer Zustimmung in der Schrift vom 6. Juni 1840 durch die Verordnung vom 11. Juli 1840 §. 1 ausgeschrieben und nur nach inmittelst vom Jahre 1841 an eingetretener Einführung des neuen Münzsystems für die Jahre 1841 und 1842 durch Verordnung des Ministerii des Innern vom 24. November 1840 auf 5 Ngr. 6 Pf. in De-